

Charité – Universitätsmedizin Berlin
Lehrveranstaltungsordnung
für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis
Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesiologie

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt mit Beginn des Sommersemesters 2007 für die Lehrveranstaltung „Fächerübergreifender Leistungsnachweis Innere Medizin, Chirurgie, Anästhesie“ während des 1., 2., 3. und 4. klinischen Semesters.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

(1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 1., 2., 3. und 4. klin. Semester; sie umfasst insgesamt

- 11 Std. Unterricht am Krankenbett aus dem Fach F02 Anästhesiologie,
 - 31 Std. Unterricht am Krankenbett aus dem Fach F05 Chirurgie und
 - 69 Std. Unterricht am Krankenbett aus dem Fach F11 Innere Medizin,
- sowie im Rahmen des allgemeinen interdisziplinären Untersuchungskurses
- 1 Std. Praktikum aus dem Fach F02 Anästhesiologie,
 - 4 Std. Praktikum aus dem Fach F05 Chirurgie und
 - 6 Std. Praktikum aus dem Fach F11 Innere Medizin,

die sich gemäß Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 08.12.2003 auf die Semester verteilen. Im 2., 3. und 4. Semester wird jeweils ein benoteter fächerübergreifender Teilleistungsnachweis (Teilleistungsnachweis „2. Semester“, Teilleistungsnachweis „3. Semester“ und Teilleistungsnachweis „4. Semester“) ausgegeben. Zusätzlich werden der Leistungsnachweis „Schmerztherapie“ im 4. klinischen Semester sowie der Leistungsnachweis „Allgemeiner interdisziplinärer Untersuchungskurs“ im 1. klinischen Semester erworben.

(2) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltungsteile werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht.

§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

(1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt auf Studierende, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehören und die erste ärztliche Prüfung bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung, die bis zum 1.7.2003 gültig war, bestanden haben.

(2) Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und geben diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

(3) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

(4) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

(5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

(6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

(7) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(8) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag kann zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes führen, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung, die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Leistungsnachweis „Schmerztherapie“ im 4. klinischen Semester, dessen Lehrveranstaltungsordnung gesondert veröffentlicht wird, die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Leistungsnachweis „Allgemeiner interdisziplinärer Untersuchungskurs“ im 1. klinischen Semester, dessen Lehrveranstaltungsordnung gesondert veröffentlicht wird, sowie die Rückgabe der jeweiligen Fragebögen zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Im Interesse einer zeitnahen Evaluation ist die Abgabe der Fragebögen am Ende des jeweiligen Lehrveranstaltungsteils erforderlich. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

(1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also im 2. klinischen Semester mindestens die vollständige Teilnahme an 7 Veranstaltungsstunden der Chirurgie und an 17 Veranstaltungsstunden der Inneren Medizin, im 3. klinischen Semester mindestens die vollständige Teilnahme an 8 Veranstaltungsstunden der Anästhesiologie, an 14 Veranstaltungsstunden der Chirurgie und an 37 Veranstaltungsstunden der Inneren Medizin sowie im 4. klinischen Semester die vollständige Teilnahme an 6 Veranstaltungsstunden der Chirurgie und an 3 Veranstaltungsstunden der Inneren Medizin voraus. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme an der aktuellen Lehrveranstaltung ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehlstunde gewertet werden. Die Voraussetzungen für die regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen „Schmerztherapie“ und „allgemeiner interdisziplinärer Untersuchungskurs“ werden in den zugehörigen Lehrveranstaltungsordnungen geregelt.

(2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit den verantwortlichen Hochschullehrer/innen der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Die verantwortlichen Hochschullehrer/innen können Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

(3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss sowohl studierendengebunden (Testatkarte) als auch kursgebunden (Anwesenheitslisten) dokumentiert werden.

(4) Kann der Leistungsnachweis, wie in Absatz (1) beschrieben, wegen Versäumnis von mehr als 15% der Lehrveranstaltungsstunden in einem oder mehreren Teilfächern nicht erteilt werden, so sind die fehlenden Stunden themenbezogen im laufenden oder im folgenden Semester nachzuholen.

(5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Aktive und sachkundige Teilnahme an allen Lehrveranstaltungsterminen des Leistungsnachweises.

Erfolgreiche Teilnahme an den Teilleistungsnachweisen „2. Semester“, „3. Semester“ und „4. Semester“ die jeweils mit einer Klausur im Rahmen der fächerübergreifenden Semesterabschlussprüfungen am Ende des 2. (Chirurgie, Innere Medizin), 3. (Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin) und 4. (Chirurgie, Innere Medizin) klinischen Semesters abgeschlossen werden. Diese Klausuren umfassen 30 MC-Fragen im 2., 70 MC-Fragen im 3. und 20 MC-Fragen im 4. klinischen Semester. Die Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet.

Bewertungskriterien:

- Die Bestehensgrenze jeder MC-Klausur ist gemäß der Empfehlungen zu den Leistungsnachweisen nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 08.03.2004 und 29.03.2004) auf 60 % mit einer Gleitklausel (Unterschreitung der des Mittelwertes der Ergebnisse aller Teilnehmer/innen um 1 Standardabweichung) festgesetzt. Die Benotungskriterien werden analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt: Hat die/ der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Punkte erreicht, so lautet die Note (Notenwert)

„sehr gut“ (1,0000-1,4999), wenn sie/er mindestens 75 %,

„gut“ (1,5000-2,4999), wenn sie/er mindestens 50, aber weniger als 75 %,

„befriedigend“ (2,5000-3,4999), wenn sie/er mindestens 25, aber weniger als 50 %,

„ausreichend“ (3,5000-4,4999), wenn sie/er keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.

In die Berechnung der Gesamtnote des fächerübergreifenden Leistungsnachweises gehen in Abhängigkeit vom Stundenumfang der Fächer folgende Noten ein: Die Note des fächerübergreifenden Teilleistungsnachweises „2. Semester“ mit 25%, die Note des fächerübergreifenden Teilleistungsnachweises „3. Semester“ mit 65% und die Note des fächerübergreifenden Teilleistungsnachweises „4. Semester“ mit 10%.

- Die Noten der Leistungsnachweise „Schmerztherapie“ und „allgemeiner interdisziplinärer Untersuchungskurs“ gehen nicht in die Gesamtnote dieses fächerübergreifenden Leistungsnachweises ein.

(2) Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

Für die Teilnahme an den zentral organisierten Leistungskontrollen gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise« ist eine verbindliche Anmeldung beim Assessment-Bereich notwendig.

Für diese Anmeldung gilt:

- Die Termine der Anmeldung werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.
- Die Anmeldung erfolgt online über www.charite.de/lehre (campusnet).

Die Teilnehmerlisten werden spätestens eine Woche vor dem Klausurtermin veröffentlicht. Die Teilnehmerlisten enthalten den zugewiesenen Prüfungsort. Die Teilnahme an den Leistungskontrollen ist nur den auf der veröffentlichten Liste aufgeführten Personen in den zugewiesenen Räumen möglich.

Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung.

Für die zentral organisierten Prüfungen muss eine Entschuldigung für das Versäumen nur eingereicht werden, wenn eine Anmeldung vorliegt.

Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

(3) Wird eine Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

(4) Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen.

§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle

(1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n wiederholt werden.

(3) Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

(1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden nur nach Einzelfallprüfung durch die/den für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in anerkannt.

(2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt. Eine detaillierte inhaltliche Dokumentation der anzuerkennenden Teilleistungen ist daher unabdingbar.

§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

(1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums -auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

§ 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

(1) Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

- Für jede Lehrveranstaltung ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zu benennen. Die Kontaktdaten sind angemessen schriftlich zu veröffentlichen.

(2) Ablauf und Organisation

Der Ablauf der Lehrveranstaltung wird in jedem Semester in geeigneter Form zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von jedem Fach bekannt gegeben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung.

(3) Inhalte

- Die Lernziele jedes Semesters werden in jedem Semester in geeigneter Form zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung von jedem Fach bekannt gegeben.

§ 11 Qualitätssicherung

(1) Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkorperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.